

## 5. Schweden.

**Höchstes Gericht (Högsta Domstol)**

28. Oktober 1929. (NJA. 1929 S. 471 ff.)

Russische Nationalisierungsdekrete — Anerkennung — Wirkung.

*Außerhalb des russischen Territoriums befindliche Vermögensstücke einer durch das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 28. November 1918 aufgelösten und nationalisierten russischen Versicherungsgesellschaft sind nicht russisches Staatseigentum geworden. Sie werden zugunsten der Berechtigten verwaltet und unterliegen der Liquidation nach Maßgabe der Gesetze des Staates, in dem sie sich befinden.*

*Justiz angr.  
NJA 1931,  
S. 351 ff.*

Tatbestand. Die russische Versicherungs-Aktiengesellschaft »Deuxième Compagnie Russe d'Assurances fondée en 1835« erhielt im Jahre 1916 die Erlaubnis, durch die beklagte Firma als ihrer Generalagentin Versicherungsgeschäfte in Schweden zu betreiben. Sie mußte (nach den Vorschriften der schwedischen Versicherungsgesetze) bei der Reichsbank einen Betrag von 105.000 Kronen in schwedischen Staatspapieren hinterlegen. Die beklagte Firma hatte mit der Begründung, daß die Versicherungsgesellschaft bereits im Jahre 1917 aufgehört habe, in Schweden Versicherungsgeschäfte abzuschließen, und daß alle angemeldeten Schäden gedeckt seien, die Herausgabe des Depots, das sich noch auf 78.176, 27 Kronen belief, verlangt. Diesem Antrage war, da sich die Beklagte persönlich zur Abgeltung aller etwa noch entstehenden Forderungen verpflichtet hatte, entsprochen worden. Inzwischen aber hatte ein gewisser Savitch auf Grund einer ihm am 25. Mai 1918 vom Vorstand der Versicherungsgesellschaft ausgestellten Generalvollmacht am 8. März 1920 den Anspruch der Gesellschaft auf das Depot an einen gewissen Stange und dieser wiederum an die Klägerin abgetreten, die ihn nunmehr mit der Klage geltend gemacht hat.

Die Beklagte hat ihre Zahlungspflicht bestritten und unter anderem angeführt:

Die russische Versicherungsgesellschaft sei auf Grund des sowjet-russischen Dekrets vom 28. November 1918 verstaatlicht worden und nach durchgeführter Liquidation spätestens im Juli 1919 kein selbständiges Rechtssubjekt mehr gewesen. Damit sei auch die auf Savitch lautende Vollmacht hinfällig geworden. Die schwedischen Gerichte aber müßten, nachdem die Sowjetregierung am 15. März 1924 von der schwedischen Regierung de jure anerkannt worden sei, bei Beurteilung der Frage, ob eine russische Gesellschaft rechtsfähig sei, die neue russische Gesetzgebung und Rechtsanschauung zugrunde legen.

Die Klägerin hat dagegen geltend gemacht, daß die Nationalisierungsmaßnahmen, wie auch aus den Zirkularen der russischen Volkskommissare des Auswärtigen und der Justiz vom 12. April 1922 und 26. September

1923 hervorgehe, in ihrer Wirkung auf das russische Territorium beschränkt seien, und daher Depots russischer Gesellschaften in Schweden und die von solchen Gesellschaften im Auslande vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht berühren könnten. Die Gesellschaft habe aber, nachdem die Vorstandsmitglieder infolge der russischen Revolution nach Paris übersiedelt seien, noch mehrere Jahre hindurch ihre Geschäfte in außerrussischen Ländern, darunter auch in Skandinavien, weiter betrieben und auch mit der Beklagten noch in Korrespondenz gestanden.

Die erste Instanz (*Stockholms Rådhusrätt*) hat die Klage abgewiesen. Sie ist davon ausgegangen, daß die russische Gesellschaft infolge der Nationalisierungsmaßnahmen längstens bis zum 1. April 1919 bestanden habe und mit diesem Zeitpunkt auch die Befugnis ihrer Bevollmächtigten, in ihrem Namen Geschäfte zu schließen, erloschen sei. Infolgedessen sei die am 8. März 1920 durch Savitch an Stange vorgenommene Abtretung ungültig und damit habe auch die weitere Abtretung durch Stange der Klägerin keine Rechte verschaffen können.

Die zweite Instanz (*Svea Hovrätt*) ist zu demselben Ergebnis gelangt. Aus der am 8. März 1920 an Stange erfolgten Abtretung der Rechte der russischen Gesellschaft und damit auch aus der späteren Abtretung an die Klägerin könnten in Schweden keine Rechte hergeleitet werden, weil das gesamte Vermögen der russischen Versicherungsgesellschaft durch das Dekret vom 28. November 1918 zu russischem Staatseigentum erklärt worden sei, dieses Dekret aber, da Schweden die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken am 15. März 1924 anerkannt habe, die Grundlage der Entscheidung bilden müsse.

Das *Höchste Gericht* hob das Urteil auf und verurteilte die Beklagte. Aus den Gründen:

.... Zwar sind die russischen Versicherungsgesellschaften durch das Dekret vom 28. November 1918 aufgelöst worden und können nach vollzogener Auflösung nicht mehr als russische Gesellschaften anerkannt werden, jedoch kann dem Dekret, soweit darin das Vermögen der Versicherungsgesellschaften zum Staatseigentum erklärt ist und zu diesem Zweck Liquidationsbestimmungen erlassen sind, keine Wirkung auf Vermögensstücke zuerkannt werden, die sich außerhalb des russischen Territoriums befunden haben. Diese müssen vielmehr besonders liquidiert und der sich etwa ergebende Überschuß nach den in den betreffenden Ländern geltenden Rechtsgrundsätzen verteilt werden.

Es war daher erforderlich, daß die Vermögensstücke der russischen Gesellschaft, die sich außerhalb des russischen Territoriums befanden, für Rechnung der Berechtigten verwaltet wurden.

Da angenommen werden muß, daß Savitch zur Zeit der Abtretung der Gesellschaftsforderung an Stange im Interesse der Berechtigten für die Abwicklung der von der Gesellschaft außerhalb Rußlands betriebenen Geschäfte tätig war und, soweit ermittelt werden konnte, zu dieser Zeit andere Personen als Savitch und die Vorstandsmitglieder, die ihn bevollmächtigt hatte, zur Besorgung der Gesellschaftsangelegenheiten nicht vorhanden waren, ist die Klägerin auf Grund der von Savitch an

Stange und der von Stange an sie erfolgten Abtretung berechtigt, von der Beklagten die Herausgabe der deponierten Papiere oder deren Wert zu verlangen, soweit sie nicht zur Abdeckung der der russischen Gesellschaft auf Grund ihrer hiesigen Betätigung erwachsenen Schulden erforderlich sind . . . . .

\* \* \*

## 6. Schweiz.

### Bundesgericht.

15 juin 1928 (Pavan) (Amtliche Sammlung 54, I, p. 207 ss)

Auslieferung — Politisches Delikt.

*1. Ein gemeines Verbrechen kann ein sogenanntes relatives politisches Verbrechen, das nicht zu einer Auslieferung führen darf, wegen seiner Beweggründe, seines Zweckes und der Umstände, unter welchen es begangen wurde, darstellen.*

*2. Abgesehen von Beweggründen und Zweck hat ein Verbrechen vorwiegend politischen Charakter nur, wenn die Tat ein wirklich wirksames Mittel zur Erreichung des politischen Zweckes darstellt, oder ein Teil einer dazu geeigneten Reihe von Handlungen ist, oder wenn sie innerhalb einer allgemeinen politischen Bewegung, bei der die Parteien sich ähnlicher Kampfmittel bedienen, erfolgt.*

Tatbestand: Die Auslieferung ist von Frankreich beantragt wegen der in Paris erfolgten Erschießung eines fascistischen Überwachungsagenten, den der Täter, Mitglied einer anti-fascistischen Organisation in Paris, irrtümlich für den Leiter des fascistischen Überwachungsdienstes in Frankreich gehalten hatte. Die Einsprache des Täters gegen den Auslieferungsantrag wurde zurückgewiesen.

Gründe: »Il est hors de doute que l'acte reproché à l'opposant ne constitue pas un crime politique au sens propre du terme, à savoir un crime dirigé directement contre l'Etat ou ses institutions politiques fondamentales (par ex. un . . . . . acte de haute trahison, cf. arrêt Vogt, RO. 50 I 257 = Pr. 13 n° 38, et arrêt Camporini RO. 50 I 304 = Pr. 13 n° 154). L'homicide est un acte qui attente toujours en première ligne à la vie d'une personne et qui, par conséquent, constitue en soi un crime de droit commun. Il peut en revanche constituer un crime politique dans un sens relatif, soit un acte qui, tout en réunissant les éléments d'un crime de droit commun, revêt un caractère politique prédominant en raison de ses mobiles, de son but et des circonstances dans lesquelles il a été commis (art. 10 de la loi féd. du 22 janvier 1892 sur l'extradition aux Etats étrangers; cf. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, p. 527; Schwarzenbach, Das materielle